NÜRNBERGER VERSICHERUNG

NÜRNBERGER Lebensversicherung AG
Ostendstraße 100
90334 Nürnberg

Ergänzungsbogen Kinderzulage

LV001_802_201708

Versicherungsschein-Nr.

A Für folgendes unten aufgeführtes Kind beantrage ich die Kinderzulage (bitte Abschnitt B beachten):

Kind ☐ männlich ☐ weiblich

Identifikationsnummer ④	
Vorname	
Namenszusatz (z.B. Baron, Gräfin)	
Vorsatzwort (z. B. von, auf der, da, de, del)	
Nachname	
Geburtsdatum	
Zuständige Familienkasse (z. B. Arbeitsagentur Köln)	
Kindergeldnummer/Personalnummer	
Anspruchszeitraum von (MM.JJJJ) bis (MM.JJJJ) bis	
Kindergeldberechtigte/r (Eintragungen vornehmen wenn nicht identisch mit Zulageberechtigtem/r) Nachname	
Vorname	

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen! Umlaute (Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü) und ß sind zulässig.

B Hinweise und Zuordnung der Kinderzulage

Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das dem/der Zulageberechtigten für mindestens einen Zahlungszeitraum im Beitragsjahr Kindergeld festgesetzt (ausgezahlt) worden ist.

Gibt es für das Beitragsjahr
- nur einen/eine Kindergeldberechtigte(n), ist von diesem/dieser der Ergänzungsbogen – Kinderzulage – auszufüllen,
- mehrere Kindergeldberechtigte, für die Kindergeld für dasselbe Kind festgesetzt worden ist, steht die Kinderzulage demjenigen/derjenigen zu, dem/der für den ersten Anspruchszeitraum innerhalb des Jahres, für das die Zulage beantragt wird, das Kindergeld ausgezahlt worden ist. Nur von diesem/dieser Berechtigten ist der Ergänzungsbogen – Kinderzulage – auszufüllen.

Beispiel: Festsetzung des Kindergeldes für das Kind A
- für die geschiedene Ehefrau von Januar bis Mai des Beitragsjahres
- für den geschiedenen Ehemann von Juni bis Dezember des Beitragsjahres

Der Ergänzungsbogen – Kinderzulage – ist nur von der geschiedenen Ehefrau auszufüllen.

Sollte ein Ergänzungsbogen – Kinderzulage – nicht ausreichen, bitten wir Sie, einen weiteren beizufügen.

Bei **leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern,** die im Beitragsjahr miteinander **verheiratet** sind/eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen, nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, steht die Kinderzulage der **Mutter/dem Lebenspartner, dem das Kindergeld ausgezahlt wird,** zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater/anderen Lebenspartner in Anspruch genommen werden.

Zustimmung der Ehefrau/des Lebenspartners, dem das Kindergeld ausgezahlt wird (nur bei Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann/anderen Lebenspartner erforderlich)

☐ Ich stimme zu, dass mein von mir nicht dauernd getrennt lebender Ehemann/Lebenspartner für das unter Abschnitt A genannte Kind die Kinderzulage erhält. Die Zustimmung kann für dieses Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.

Die Zustimmung gilt bis auf **Widerruf** auch für die **Folgejahre,** wenn mein Ehemann/Lebenspartner seinem Anbieter eine Vollmacht (vgl. Hinweis 11 in den Erläuterungen zum Antrag auf Altersvorsorgezulage) zur formlosen Antragstellung erteilt hat. Der Widerruf muss spätestens am **31. Dezember des Beitragsjahres,** für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, beim Anbieter des Ehemannes/anderen Lebenspartners vorliegen.

Datum	Unterschrift der Ehefrau/des Lebenspartners, dem das Kindergeld ausgezahlt wird